

# Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum

Änderung vom 19. Mai 2026

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup>, auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie § 313 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum vom 25. April 1995<sup>3)</sup> (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>4)</sup>, auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie § 313 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>5)</sup>

beschliesst:

#### § 1 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Amtschreiber veröffentlicht den Erwerb des Eigentums an Grundstücken im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

#### § 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Nicht veröffentlicht wird der Erwerb:

- d) (*geändert*) durch Erhöhung von Miteigentumsanteilen und von Wertquoten im Stockwerkeigentum;

---

1) SR [210](#).

2) BGS [211.1](#).

3) BGS [212.432](#).

4) SR [210](#).

5) BGS [211.1](#).

# GS 2026, 19

§ 3 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung umfasst:

- a) (*geändert*) die Gemeinde sowie die Grundbuchnummer; wenn Gebäude vorhanden sind: den Strassennamen und die Nummer der Gebäude;
- b) (*geändert*) den Namen und Vornamen oder die Firma der Personen, die das Grundstück veräussern, und derjenigen, die es erwerben;
- c) *Aufgehoben*.
- d) (*geändert*) bei Miteigentum den Anteil; bei Stockwerkeigentum die Wertquote, die Beschreibung der Stockwerkeinheit sowie bezüglich des Stammgrundstückes: die Grundbuchnummer sowie den Strassennamen und die Nummer des Gebäudes.

<sup>4</sup> Erwirbt eine Person gleichzeitig mehrere Grundstücke von der gleichen Person, so werden die Angaben in der Veröffentlichung zusammengefasst.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Diese Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, 19. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2026/943 vom 19. Mai 2026.

Veto Nr. 557, Ablauf der Einspruchsfrist: 20. Juli 2026.